

Brände verhüten



Rauchen verboten &

Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !!!

Brand melden:



Feuerwehr: **0 - 112**

Wo brennt es (Anschrift u. Ort) ?

Was brennt genau?

Sind Menschen in Gefahr / **Besteht Lebensgefahr** ?

Wer ruft an & meldet den Brand ?

In Sicherheit bringen:

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen:

Feuerlöscher laut Brandschutz- & Rettungsplan benutzen !!!

* **Wachdienst Hauptwache HG HU:**

- **2416** ;

* Brandschutzbeauftragte:

- 1749 ;

* Betriebsarzt: Arbeitsmed. Zentrum Charite: Dr.Bias

030/45057 - 0701, - 0010

Brandschutzordnung

ReferentInnenRat der HUMBOLDT-Universität zu Berlin

HU - Kinderladen  & MB3-HDH, Monbijoustr. 3, 10117 Berlin

1. Beauftragte:

- * Brandschutzbeauftragter: Hr. Stoll App.: - 1749 ; - 2614 , -2613 , - 2603,
- * Brandschutzobleute: App.: - 1749 ;
- KiLa Die Humbolde: Alexandra Eßl App.: - 1984 ; -1986
- Gesamtpersonalrat (GBR): Andreas Schwertner: App.: - 46653 ;
- Relais KuWi-Seminar (1.OG.): Moritz Wessing App.: - 66263 ; - 1906
- * Sicherheitsbeauftragte TA HU: Frank Fiedler App.: - 46006 ; - 46008 ;
- * Ersthelfer großem 1.Hilfe-Lehrgang DRK: App.: - 46645 ;
- * Ärztliche Hilfe:
- Betriebsarzt: Arbeitsmed. Zentrum Charite Dr.Bias: 030 / 450570701; 030 / 450570010 ;

2. Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind folgende Regeln von allen Beschäftigten, Studierenden und sonstigen Personen, die sich im Gebäude aufhalten, einzuhalten :

- Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt in:
 - Laboratorien, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird: Belichterraum & Fotolabor
 - Allen Lagerräumen, Fluren, Korridoren, Rettungswegen und Brandschutzräumen!
 - Die Lagerung brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen und Fluren ist untersagt.
 - Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
 - In Laboratorien und Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden. Weitergehende Vorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten.
 - Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß der Hinweise der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen (gilt auch für Versuchsaufbauten). Es dürfen nur mit dem **VDE-Zeichen** versehene Geräte betrieben werden.
 - **Koch- und Heizgeräte sind nur unter Aufsicht so zu betreiben**, dass kein Brand entstehen kann.
 - Schweiß-, Schneid- & Trennschleifarbeiten sind außerhalb vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher TA-Genehmigung (**Schweißerlaubnisschein**) durch den TA - Dienstverantwortlichen für den Bereich zulässig.
- Die GUV 3.8 - Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren** - ist zu beachten!

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Alle **Feuerschutztüren und rauchabschliessende Türen** sind geschlossen zu halten, **insbesondere Türen zu Fluren und Treppenhäusern und -räumen**.

Davon sind automatisch schließende Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen ausgenommen.

- Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.

4. Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein. Sie dürfen **nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien** genutzt werden.

- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt oder verschlossen werden.

- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung -, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

- Handabsperrrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden (Keller).

- Alle **Beschäftigte, Studierende und sonstige Personen haben die Pflicht**, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder), Feuerlöscher bzw. Löschdecken zu informieren.

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

- Den Anordnungen dienstlicher Vorgesetzter ist Folge zu leisten.

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.

- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.

- Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.

- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zur Evakuierung öffnen).

- Brennende Personen sind unverzüglich in Mäntel, Jacken oder Tüchern einzuhüllen und auf den Boden zu wälzen. Wasser, ggf. Pulver können zum „Ablöschen“ & Kühlen genutzt werden.

7. Brandmeldung

- Jeder Beschäftigte, Studierende und sonstige Person hat beim Bemerkten eines Brandes die **Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen und den Hausalarm (Blaue Kästen) durch durchstoßen der Alarmscheibe auszulösen.**

Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer: 0 - **112** zu wählen!

Bei einer Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

1. Wo brennt es (Anschrift und Ort)?

2. Was brennt?

3. Sind Menschen in Gefahr?

4. Wer meldet den Brand?

- Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können.

Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.

- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. Alarmsignale

Alarmsignale sind:

- Räumungssignal - **DAUERTON** - bedeutet die Räumung des Gebäudes.

9. In Sicherheit bringen

- Alle Personen haben den Gefahrenbereich über die Treppenträume sofort zu verlassen.

- Folgende Sammelplätze laut im Gebäude aushängenden Flucht- & Rettungswegplan sind umgehend aufzusuchen:

=> Kinderladen Die Humbolde:

Sammelplatz auf der Wiese vor dem Humbolde-Garten im Monbijoupark

=> MB3-Büroräume: Sammelplatz Ecke Ziegelstr. / Monbijoustraße

10. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen.

- Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

11. Besondere Verhaltensregeln

- Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen.
- Sachwerte sind zu bergen und Arbeitsmittel zu sichern, indem sie in Bereiche verbracht werden, wo keine Brandgefahr besteht.
- **Halbjährliches Feuerübungen** mit allen Kindern & Erziehern im Kinderladen Humbolde sind mit den Mitarbeitern im Haus durchzuführen und die Kinder sind in pädagogisch geeigneter Weise altersgerecht auf das Verhalten im Not- und Brandfall vorzubereiten.

Beschlossen & erlassen, Berlin, 6.12.2011, Berlin, ReferentInnenRat des StuPas HU

RefRat HU, MB3, Brandschutzordnung Teil C vom 6.Dezember 2011

Brandschutzordnung vom RefRat HU für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben für die bauliche Anlage: MB3 , Monbijoustr. 3, 10117 Berlin

1. Brandverhütung

- Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die LeiterInnen der Einrichtungen verantwortlich.
Sie können Aufgaben auf die VerwaltungsleiterInnen und Bereichsverantwortliche übertragen.
- Für jede bauliche Anlage sind von den für dieses Objekt Verantwortlichen ein Brandschutzbeauftragter und von den jeweiligen Gremien, der in diesem Objekt untergebrachten Einrichtungen, Brandschutzobleute gemäß den Brandschutzgrundsätzen des Hochschulbereiches der HU **vom 01. Oktober 2000, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr.29/2000**, mit den dort definierten Rechten und Pflichten einzusetzen.
- Die zuständigen Gremien werden bei der Wahrnehmung der Verantwortung durch den Brandschutzbeauftragten der Einrichtung unterstützt und durch das Sachgebiet **Vorbeugender Brandschutz der Technischen Abteilung, Herrn Erhard Szdzuy, App.: -7364, Fax: - 1847 , erhard.szdzuy@uv.hu-berlin.de , www.ta.hu-berlin.de beraten.**
- Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die **Beschäftigten einmal jährlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Explosionen sowie über das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen werden.**
Bei neuen Mitarbeitern/innen sind diese auf die Einhaltung der Brandschutzordnung hinzuweisen.
- Durch Aushang - auch im Studentensekretariat - wird die Brandschutzordnung allen Studierenden bekannt gegeben.
In besonders brandschutzgefährdeten Bereichen wird bei der Anmeldung zu Praktika die Brandschutzordnung gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

- Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise in den Einrichtungen der Humboldt-Universität aufhalten und/oder arbeiten, werden durch die zuständigen Verantwortlichen zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.

- Es sind einmal im Jahr **Betriebsüberwachungen unter Leitung des Brandschutzbeauftragten mit Objektverantwortlichen, den Brandschutzobleuten, dem Bauleiter, der Dienststelle für Arbeitssicherheit, dem Betriebsärztlichen Dienst** durchzuführen.

2. Regeln für die Technische Abteilung

- Für die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen sowie von Notausgängen ist die Technische Abteilung (TA der HU Berlin) zuständig.

Die **Brandschutz- und Lagepläne, die Grundriss- und Gebäudepläne** sind für die Feuerwehr an leicht zugänglichen Stelle im Gebäude bereitzuhalten bzw. auszuhängen.

- Die Technische Abteilung veranlasst die jährliche Überprüfung der Steigleitungen, Hydranten, Berieselungsanlagen, Feuerlöschanlagen und die Überprüfung der Feuerlöscher im Abstand von zwei Jahren. Dazu ist mit einer entsprechenden Firma ein Wartungsvertrag abzuschließen: Richter&Co !

- Die Funktionsprüfung der elektromechanischen wie auch der mechanischen Rauchabzugsanlagen erfolgt durch die Technische Abteilung.

- Die Technische Abteilung veranlasst die Überprüfung der ortsbeweglichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß GUV 2.10 durch einen Fachmann.

- Die Technische Abteilung überprüft, ob die Sicherheitskennzeichnung den Anforderungen der **GUV 0.1, GUV 0.7 und GUV 20.3** entspricht.

- Die Hausmeister haben regelmäßig die Rettungswege einschließlich der Notausgänge und der Rettungswegekennzeichnung zu überprüfen.

- Die Hausmeister führen Funktionsprüfungen an den Hausalarmanlagen durch.

3. Alarmierung

Bei Eintreten eines Brandfalles und nach Alarmierung der Feuerwehr haben die Einrichtungsverantwortlichen wenn möglich in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten der baulichen Anlage ein **Räumungssignal (Dauerton)** auszulösen.

Der Dienstvorgesetzte informiert folgende Personen über das Brandereignis:

- Ενωλδ Σχηωαλγιν, Leitung TA HU : **Tel. 2093 - 1850 / - 1851**
- TA–Dienststelle für Arbeitssicherheit: **Tel. 2093 - 5316 / - 5318**
- SprecherIn ReferentInnenRat HU: **Tel. 2093 - 2614 / - 2603**

- **Außerhalb Dienstzeit: Wachdienst / Zentrale Tel. 2093 - 2416 / - 111**

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte

- Der Brandschutzbeauftragte hat die Räumung des Verantwortungsbereiches zu veranlassen und die Vollzähligkeit der Personen zu überprüfen.

Dabei wird er durch den/die zuständigen Brandschutzobmann/frau der Gebäudeeinheit unterstützt.

- Der Brandschutzbeauftragte veranlasst, dass technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsklappen, Ersatzstromversorgungen) in Betrieb genommen werden.

5. Löschmaßnahmen

- Die Brandschutzbeauftragten für die bauliche Anlage leitet bis zum Eintreffen der Feuerwehr in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzobleuten die Gefahrenabwehr.

- Der/die zuständige Brandschutzobmann/frau nimmt die nichtautomatische Löschanlage (Feuerlöscher) in Betrieb und führt die Feuerbekämpfung bis zum Eintreffen der Feuerwehr durch.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Der Brandschutzbeauftragte sichert die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück. Dafür hat er die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle freizuhalten, einschließlich der Wasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr.

Vorhandene Lagepläne und notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten.

7. Schlussbestimmung

- Die Brandschutzordnung ist in jedem Gebäude der Universität sowie in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- Sie ist im Objekt u.a. durch Aushang zu veröffentlichen.

Beschlossen & erlassen, 6.12.2011, ReferentInnenRat der Humboldt-Universität zu Berlin